

**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung - AbfS)  
vom 22.11.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 3, 5 Abs. 1-5 und 9 Abs. 1, 1a, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) und des § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Abfallwirtschaft**

1) Die Stadt Dortmund ist öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch. Sie betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet und bedient sich dabei unter der Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft und einer ökologischen Abfallwirtschaft der EDG Entsorgung Dortmund GmbH (EDG), Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Tel. 0231/ 9111-111.

2) Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.

5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

a) Garten- und Parkabfälle,

b) Landschaftspflegeabfälle,

c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie

d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a)- c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

6) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt/EDG entstehen, haftet die Stadt/EDG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

## **§ 2 Ziele der Kreislaufwirtschaft**

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, nehmen die Stadt/EDG folgende Aufgaben gem. KrWG wahr:

- Maßnahmen der Abfallvermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwertung
- Recycling
- sonstige Verwertung
- Beseitigung von Abfällen.

## **§ 3 Entsorgungspflichtaufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers**

Die Entsorgungspflicht umfasst insbesondere

1. die Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Dortmund,
2. die Beratung der Abfallerzeuger und die Überwachung der Abfallentsorgung,
3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
4. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
5. die Planung, den Bau und den Betrieb der Behandlungs- und Entsorgungsanlagen.

## **II. Vermeidung und Beratung**

### **§ 4 Abfallberatung**

Die Stadt/EDG berät private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen.

### **§ 5 Vermeiden von Abfällen**

1) Die Stadt wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf städtische Beteiligungsgesellschaften und Körperschaften ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Weiterverwendung von Gegenständen und die Wiederverwertung fördern.

2) Auch Dritte können auf diese Ziele verpflichtet werden, wenn ihnen öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.

3) Handelsbetriebe, die

1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
2. elektrische oder elektronische Geräte,
3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
4. aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder

5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als gefährlicher Abfall (§ 16) zu entsorgen sind,  
an Endverbraucher abgeben, sollen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen Verwertung der Abfälle.

### **III. Verwertung und Beseitigung**

#### **§ 6 Abfallverwertung**

1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung bereits von der Anfallstelle an von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und diese jeweils einer gesonderten Verwertung beziehungsweise Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Dies gilt auch für Bioabfälle, die ebenfalls getrennt von sonstigen Fraktionen zu sammeln und bereit zu stellen sind.

2) Abfälle zur Verwertung sind nicht verunreinigte Materialien, insbesondere Glasflaschen und andere Behälter aus Glas, Papier, Pappe und Kartonagen, Textilien, Metalle, Kunststoffe, CDs und Verbunde, Bioabfälle sowie Elektro- und Elektronikgeräte. Private Haushaltungen müssen vorbehaltlich § 8 bis § 11 dieser Satzung für diese und weitere Abfälle zur Verwertung entsprechende Einrichtungen der EDG (z. B. Sammelbehälter, Recyclinghöfe) nutzen.

3) Kompostierbare Materialien sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung). Alternativ können mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam eine Kompostierung betreiben (Gemeinschaftskompostierung). Die Eigenkompostierung wird durch besondere Maßnahmen, wie z. B. den Häckseldienst gefördert, der bei der EDG bestellt werden kann. Der Häckseldienst kann nur für Abfälle aus privaten Haushaltungen genutzt werden. Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter muss zugegen sein und die Gebühr vor Beginn des Shreddervorgangs entrichten. Das gehäckselte Material verbleibt im Eigentum des Bestellers. Es darf nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

4) Die EDG kann zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen Sonderaktionen durchführen. Private Haushaltungen können in den Frühjahrs- und Herbstmonaten Grün-, Strauch- und Baumschnitt einer gesonderten Erfassung zuführen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Weihnachtsbäumen. Das Nähere wird durch die EDG bekannt gegeben.

#### **§ 7 Pflicht zur Verwertung und Beseitigung**

1) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

2) Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

3) Die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle werden an den dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen und Einrichtungen nach § 22 Abs. 2 angenommen. Die entsprechende Zuordnung der einzelnen Abfallarten zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen und Einrichtungen ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

4) Darüber hinaus werden an den Recyclinghöfen angenommen:

- a) Bauschutt (ASN 170103), Sperrmüll (ASN 200307), Altreifen (ASN 160103), Grünrückstände (ASN 200201). Die Annahme der vorgenannten Abfälle erfolgt gegen eine Gebühr in haushaltsüblichen Mengen bis zu einer Gesamtmenge von 4 Kubikmetern. Die Anlieferung von Altreifen ist auf 5 Stück begrenzt.
- b) Kunststoffe (ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik), Metalle (ASN 200140), Glas (ASN 200102), Papier und Pappe (ASN 200101), Textilien (ASN 200111) sowie Batterien und Akkumulatoren (ASN 200133) und andere gefährliche Abfälle gem. § 16 sowie Elektro- und Elektronikgeräte gem. ElektroG werden in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angenommen.

#### **IV. Anschluss und Benutzung**

##### **§ 8 Anschluss- und Benutzungsrecht/ -zwang**

1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallerzeuger im Stadtgebiet bzw. Abfallbesitzer als deren Beauftragter hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Betriebsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

3) Einen im Rahmen des Sammelsystems für Bioabfälle zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter können auf schriftlichen Antrag Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke gemeinsam nutzen. In begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere benachbarte Grundstücke zu einer Entsorgungsgemeinschaft für Bioabfälle zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

##### **§ 9 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Der Benutzungszwang gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht, soweit Abfälle nach § 11 Abs. 1 - 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 - 3 von der Stadt erteilt wurde oder nach § 10 Abs. 4 besteht.

### **§ 10 Befreiungen**

1) Die Stadt erteilt auf schriftlichen Antrag und nach Vorprüfung durch EDG eine Befreiung vom Benutzungszwang, wenn der Benutzungspflichtige nachweist, dass er Abfälle aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist auf Verlangen der Stadt Dortmund/EDG für den konkreten Entsorgungsvorgang nachzuweisen.

2) Die Stadt erteilt auf schriftlichen Antrag und nach Vorprüfung durch EDG eine Befreiung vom Benutzungszwang, wenn der Benutzungspflichtige nachweist, dass er Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen beseitigt und nicht überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Stadt/EDG erfordern.

3) Die Möglichkeiten einer anderweitigen Abfallverwertung gemäß § 10 Abs. 1 oder einer anderweitigen Abfallbeseitigung gemäß § 10 Abs. 2 sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

4) Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach §§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach §§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 und 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### **§ 11 Ausschlüsse**

1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den Sammelstellen/-einrichtungen der Stadt/EDG angenommen werden.
- Abfälle, die die jeweiligen Zulassungskriterien der Anlagengenehmigungen der in § 22 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Entsorgungsanlagen nicht erfüllen.

2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

3) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind den in der Anlage 1 zur Satzung zugewiesenen Entsorgungsanlagen anzudienen. Eine Direktanlieferung zu den in §

22 Abs. 2 genannten Müllverbrennungsanlagen und Müllheizkraftwerken ist nicht zulässig. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt/ EDG entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden. Sollte eine Zuordnung zu den Müllverbrennungsanlagen oder Müllheizkraftwerken bestehen, sind die Abfälle dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße anzuliefern.
- ASN 160212 Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (Nachtspeicher)
- ASN 160214 Gebrauchte Geräte (Nachtspeicher asbestfrei) mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 160209, 160210, 160211 und 160213 fallen
- ASN 170101 Beton
- ASN 170102 Ziegel
- ASN 170103 Fliesen und Keramik
- ASN 170107 Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen die unter ASN 170106 fallen
- ASN 170301 kohlenleerhaltige Bitumengemische
- ASN 170302 Bitumengemische
- ASN 170303 Kohlenleer und leerhaltige Produkte
- ASN 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170503 fallen
- ASN 170603 Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- ASN 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 fällt
- ASN 170605 Asbesthaltige Baustoffe
- ASN 170802 Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 170801 fallen
- ASN 170904 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter ASN 170901, 170902 und 170903 fallen
- ASN 200108 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen
- ASN 200125 Speiseöl und Fette, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen
- ASN 200201 biologisch abbaubare Abfälle in Form von Garten- und Parkabfällen, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten oder der Pflege des öffentlichen Grüns an laufend wechselnden Einsatzorten anfallen
- ASN 200202 Boden und Steine
- ASN 200302 Marktabfälle, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallen.

Sonderdienste der EDG (§ 14, § 14a und § 15) bleiben unberührt.

4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, dem Landesabfallgesetz und dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.

## **§ 12 Mitwirkungs- und Duldungspflicht**

1) Benutzungspflichtige von Entsorgungseinrichtungen der Stadt/EDG, müssen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. Sie müssen insbesondere

- a) als Grundstückseigentümer das Grundstück zur Abfallentsorgung schriftlich anmelden und alle sachdienlichen Angaben machen,
- b) einen Wechsel des Grundstückseigentümers/ Nutzungsberechtigten schriftlich anzeigen, um für die Zukunft von der Gebührenpflicht frei zu werden,
- c) dafür sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzern sowie den Mitarbeitern der Stadt /EDG in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zugänglich sind,

- d) die Stellplätze und die Transportwege für die Abfallbehälter auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herrichten und unterhalten.
- e) dafür sorgen, dass die Abfallbehälter am Leerungstag so bereitgestellt sind, dass sie ohne Schwierigkeiten und zeitliche Verzögerungen durch die Mitarbeiter der Stadt/EDG geleert werden können.

2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

3) Die Stadt/EDG kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die die weitere Behandlung bzw. Entsorgung der Abfälle erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

4) Der Handel ist verpflichtet, seine gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen (z.B. Altöl, Umverpackungen, Batterien) durch geeignete Angebote an den Endverbraucher zu erfüllen.

### **§ 13 Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung**

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt/EDG Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **V. Behandlung einzelner Abfallarten**

### **§ 14 Sperrmüll**

1) Die EDG entsorgt die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die von der EDG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt pro Einzelhaushalt und nur in haushaltsüblichen Mengen. Der Zusammenschluss von zwei benachbarten Haushaltungen zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist zulässig. Die Gebühr ist pro Haushalt zu entrichten.

2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen

- Haushaltsauflösungen
- Gebäudebestandteile (z.B. Türen, Fenster)
- Renovierungsabfälle (z.B. Tapeten, Farben)
- Baurestmassen (z.B. Bauschutt)
- gefährliche Abfälle nach § 16
- Elektro- und Elektronikgeräte nach dem ElektroG zu dieser Satzung einschließlich Nachtspeicheröfen.

3) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich oder fernmündlich bei der EDG zu bestellen. Dem Besteller wird der Abfuhrtermin schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr, erfolgt die Abholung des Sperrmülls auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke,

frühestens 2 Werktage nach Auftragserteilung. Bei Entsorgungsgemeinschaften von 2 benachbarten Haushaltungen ist ein gebührenpflichtiger Besteller zu benennen.

4) Der Sperrmüll ist in der Regel auf den Grundstücken zu ebener Erde, z. B. in Höfen, Vorgärten, Einfahrten oder Garagen am Abfuhrtag für das Sammelfahrzeug (Fahrzeuggewicht 24 t) verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Bewegliche Sachen und Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurück gelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet. Auf Anforderung wird Sperrmüll, der zu transportfähigen Einheiten bereitgestellt ist, auch aus Wohnungen oder Kellerräumen geholt (Transportservice). Die Gebühr ist pro Leistungseinheit (1 Einheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal) zu entrichten.

5) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und die Gebühr vor dem Verladen entrichten.

6) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen kann alternativ zu § 14 Abs. 1 bis 5 auch an den Recyclinghöfen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten, gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben werden. Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften (2 benachbarte Haushaltungen) ist die Anlieferung in doppelter Menge zulässig.

7) Sperrmüllmengen, die nicht nach § 14 Abs. 1 bis 6 entsorgt werden, können außerdem an dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße während der dortigen Öffnungszeiten angeliefert werden. In diesem Fall wird die Gebühr nach Gewicht berechnet.

8) Abweichend zu Abs. 1 Satz 3 werden auf Anforderung größere Sperrmüllmengen von der EDG auch aus Wohnungen, Kellerräumen o. ä. geholt und ggf. demontiert (Sperrmüll-HolSERVICE). Die Gebühr hierfür wird pro Leistungseinheit berechnet (1 Leistungseinheit = 30 Min vor Ort für Fahrzeug und Personal). Zusätzlich sind eine Anfahrtspauschale sowie die anfallenden Kosten für die Entsorgung von Abfällen pro Kubikmeter zu entrichten.

#### **§ 14 a Haushaltsnahe Wertstoffsammlung**

1) EDG entsorgt die in privaten Haushalten anfallenden Abfälle zur Verwertung (Textilien ASN 200111, Kunststoffe ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik, und Metalle ASN 200140), die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die von EDG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung eingefüllt werden können. Sie müssen von Hand zu verladen sein. Die Abholung von Abfällen zur Verwertung (Textilien ASN 200111, Kunststoffe ASN 200139, beschränkt auf Hartplastik, und Metalle ASN 200140) erfolgt pro Einzelhaushalt. Der Zusammenschluss von zwei benachbarten Haushalten zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist zulässig.

2) In Bezug auf die Abholung der in Abs. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung finden die Regelungen des § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

#### **§ 15 Elektro- und Elektronikgeräte sowie Nachtspeicheröfen**



- 1) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß ElektroG werden auf Anforderung bei privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen gegen Erhebung einer Gebühr abgeholt.
- 2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Geräte schriftlich oder fernmündlich bei der EDG zu bestellen. Dem Besteller wird der Abfuhrtermin schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erfolgt die Abholung des Gerätes/der Geräte auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 2 Werktage nach Auftragserteilung.
- 3) Die Geräte sind ebenerdig gesondert bereitzustellen (Es gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend).
- 4) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung der Geräte zugegen sein und die Gebühr für die Abholung vor dem Verladen entrichten.
- 5) Elektro- und Elektronikgeräte die gem. ElektroG aus privaten Haushaltungen stammen, können entsprechend den in § 2 Abs. 1 ElektroG aufgeführten Gerätekategorien bei der EDG an den in § 22 aufgeführten Recyclinghöfen und dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße gebührenfrei abgegeben werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des entsprechenden Recyclinghofes und des Wertstoffzentrums. Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten - ausgenommen Haushaltskleingeräte und Lampen - erfolgt nach Terminabsprache mit der EDG ausschließlich an dem Wertstoffzentrum Pottgießerstraße.
- 6) Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, kann abgelehnt werden. Im Übrigen kann die Annahme auf einzelne Gerätegruppen beschränkt werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung des entsprechenden Recyclinghofes und des Wertstoffzentrums Pottgießerstraße.
- 7) Die Abgabe von Nachtspeicheröfen kann ausschließlich an der Deponie Dortmund-Nordost erfolgen. Sie können nur abgegeben werden, wenn sie vom Besitzer oder einem beauftragten Dritten in Folie eingeschweißt separat angeliefert werden. Weist der Besitzer die Asbestfreiheit des Gerätes nach, ist eine Abgabe ohne Folie möglich.

## **§ 16 Gefährlicher Abfall**

1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt/EDG in haushaltsüblichen Mengen an den Recyclinghöfen im Stadtgebiet kostenlos angenommen und im Rahmen einer mobilen Schadstoffsammlung im Umfang wie an den Recyclinghöfen im Stadtgebiet gegen Gebühr abgeholt. Dem Besteller wird der Abholtermin vorab schriftlich mitgeteilt.

Gefährliche Abfälle sind z.B.:

1. Batterien und Akkumulatoren aller Art,
2. Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel,
3. Lacke- und Lösemittel,
4. Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.

2) Auch öffentliche Einrichtungen und Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können gefährliche Abfälle gemäß Abs. 1 gegen Gebühr, in Einheiten bis 50 kg an der Annahmestelle für gefährliche Abfälle in Dortmund-Huckarde abgeben. Bei einer Gesamtmenge gefährlicher Abfälle über 50 kg ist die Anlieferung nur nach Terminabsprache möglich. Die Annahme erfolgt zu den aktuellen Annahmbedingungen der Anlage. Kleinmengen gefährlicher Abfälle, vergleichbar der haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushaltungen, werden gebührenfrei angenommen. Gefährliche Abfälle können auf Anforderung des Bestellers in Einheiten bis 50 kg gegen eine Gebühr von der EDG abgeholt werden. Dem Besteller wird der Abholtermin schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.

## **§ 17 Medizinische Abfälle**

1) Mit den nachfolgend genannten, nicht infektiösen Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken, Krankenhäusern u. ä. Herkunftsorten ist, bevor sie zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern ein Ausschluss nach dieser Abfallsatzung nicht vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:

1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behältnisse aus Kunststoff zu verpacken.

2. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in einfachen Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Stadt kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen oder dass sie in einem abschließbarem Raum unterzubringen sind.

2) Sofern sich die Annahmekriterien an den Entsorgungsanlagen verändern, hat der Abfallbesitzer auf Verlangen der Stadt /EDG die notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

## **VI. Anfall, Überlassung, Sammlung und Transport**

### **§ 18 Anfall und Überlassung der Abfälle**

1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

2) Der Benutzungspflichtige hat Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung von der Anfallstelle an getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse einzubringen, damit die für die Abfallarten vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahme durchgeführt werden kann. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege werden bekannt gemacht.

3) Abfall ist angefallen, wenn für das betreffende Material die Voraussetzungen des Abfallbegriffs nach dem KrWG (§ 3 KrWG) erfüllt sind.

4) Abfall gilt als bereit gestellt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer das betreffende Material in Entledigungsabsicht absondert, für eine Abholung kennzeichnet oder in zur Abholung bestimmte Behältnisse eingibt.

5) Abfall wird dadurch überlassen, dass der Abfallerzeuger oder –besitzer diesen der Stadt Dortmund/ EDG zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung stellt.

6) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene, bereit gestellte oder überlassene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 19 Größe und Anzahl der Abfallbehälter**

1) a) Die Stadt Dortmund /EDG bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Zweck und Größe der Abfallbehälter auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.

b) Für zusätzlich anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, sind die von der Stadt Dortmund/ EDG zugelassenen, besonders kenntlich gemachten Abfallsäcke zu nutzen.

c) Umleerbehälter, Wechselbehälter und Abfallsäcke werden ausschließlich durch die Stadt Dortmund/ EDG zur Verfügung gestellt.

d) Die der Entsorgungspflicht unterliegenden und nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle dürfen – vorbehaltlich den weiteren in dieser Satzung aufgeführten Entsorgungswegen - nur in zugelassene Behältnisse, die Eigentum der EDG bzw. des beauftragten Dritten bleiben, zweckentsprechend eingefüllt bzw. in diesen zur Entsorgung wie folgt bereitgestellt werden:

- Altpapier ist in Container einzufüllen oder in Umleerbehältern für Altpapier zur Abfuhr bereitzustellen,
- Altglas ist in die Glas-Container einzufüllen,
- Textilien sind in die Textil-Container einzufüllen,
- Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in Umleerbehältern für Bioabfall zur Abfuhr bereitzustellen,
- Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen, Verbunden und kleinen Elektro- und Elektronikgeräten sind in Umleerbehältern für Abfälle zur Verwertung zur Abfuhr bereitzustellen,
- verbleibender Restabfall ist in Umleerbehältnisse oder Großraumwechselbehälter nach § 2 Abs. 1, 2 und 8 und § 3 der Abfallgebührensatzung zur Abfuhr bereitzustellen. Eine Sondergenehmigung für die Benutzung anderer geeigneter Großraumwechselbehälter ist in sachlich begründeten Fällen schriftlich bei der EDG zu beantragen. Die Stadt/EDG hat das Recht, im Einzelfall Pressbehälter zu verbieten.
- Elektro- und Elektronikgeräte, die lithiumhaltige Akkumulatoren oder lithiumhaltige Batterien enthalten, dürfen nicht über die nach dieser Satzung zur Verfügung stehenden Abfallbehälter bereitgestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die lithiumhaltigen Akkumulatoren oder lithiumhaltigen Batterien vom Elektro- und/oder Elektronikgerät untrennbar umschlossen sind oder von diesem abtrennbar sind, aber noch nicht getrennt wurden.

e) Bei Wohngrundstücken sind vorbehaltlich § 8 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 bis 5 mindestens folgende Umleerbehälter aufzustellen:

- ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 60, 80, 120, 240 oder 1100 l für Restabfall,
- ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 120, 240 oder 1100 l zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen,
- ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 80, 120 oder 240 l zur Aufnahme von Bioabfall

- ein Umleerbehälter mit einem Volumen von 80, 120, 240 oder 1100 l zur Aufnahme von Abfällen zur Verwertung.

Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für alle Umleerbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung des Umleerbehälter zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen abgesehen werden. In diesem Fall sind die Altpapier-, Pappe- und Kartonagemengen der Stadt Dortmund/ EDG von den Benutzungspflichtigen über die aufgestellten Depotcontainer zu überlassen bzw. an den Recyclinghöfen anzuliefern.

2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das vorzuhaltende Volumen der Umleerbehälter für Restabfall und für sonstige Abfälle zur Verwertung ohne Rücksicht auf die Jahreszeit nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, bei Umleerbehältern für Bioabfall und für Papier, Pappe und Kartonagen nach der anfallenden Abfallmenge. Sofern bei Umleerbehältern für Restabfall und sonstige Abfälle ein Antrag auf Änderung des Volumens abweichend von der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl gestellt wird, sind entsprechend nachprüfbare Nachweise vorzulegen.

3) Soweit sich das vorzuhaltende Behältervolumen gem. Abs. 2 nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen eines Grundstücks richtet, legt die Stadt für Restabfall in der Regel eine Abfallmenge von 30 Liter/Person/ Woche zugrunde. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Abfallerzeuger/Besitzer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Für Abfall zur Verwertung wird grundsätzlich ein Volumen von maximal 15/Liter/Person/Woche bereitgestellt, es ist jedoch mindestens der kleinste zur Verfügung gestellte Behälter zu nutzen. Darüber hinaus gehende Mengen an Abfällen zur Verwertung können nach den näheren Vorgaben dieser Satzung auch an den Recyclinghöfen angeliefert werden.

4) Auf schriftlich begründeten Antrag kann für das angeschlossene Grundstück gem. Abs. 2 das Vorhalten eines geringeren Restabfallvolumens festgelegt werden, jedoch nicht weniger als 20 Liter/Person/Woche. Darüber hinaus kann eine Reduzierung auf nicht weniger als 15 Liter/ Person/Woche beantragt werden, jedoch nur, wenn folgende Nachweise erbracht bzw. verbindliche Erklärungen schriftlich abgegeben werden:

- Nachweis der Nutzung aller Verwertungsmöglichkeiten
- Verbindliche Erklärung, dass ein vierwöchiger Leerungsrhythmus akzeptiert wird
- Verbindliche Erklärung, dass Abfälle in den entsprechenden Behältern nicht verdichtet (gestampft) werden
- Verbindliche Erklärung, dass Kontrollen, ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, auf dem Grundstück geduldet werden.

Einem solchen Antrag wird nur stattgegeben, wenn alle vorgenannten Bedingungen ausnahmslos erfüllt sind.

Das Behältervolumen wird so bemessen, dass es dem Bedarf rechnerisch am nächsten kommt. Soweit Reduzierungsanträgen stattgegeben wird, gilt die Neureglung ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats. Der Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn alle sachdienlichen Angaben vorliegen. Anträge auf Reduzierung des Biobehältervolumens und des Behältervolumens im Sinne dieses Absatzes, sei es durch Wahl eines kleineren Litermaßstabes oder Veränderung der Personenzahl, sind nur einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig.

5) Ausnahmeregelungen nach Abs. 4 können von der Stadt jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass das verfügbare Behältervolumen tatsächlich nicht ausreicht oder die Bedingungen für den 15 Liter-Maßstab nicht eingehalten werden bzw. nicht mehr gegeben sind. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen

kann die Ausnahmeregelung jederzeit rückgängig gemacht und ein größeres Volumen und/oder eine größere Leerungshäufigkeit gewählt werden.

Wer wiederholt in grober Weise die Umleerbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen bzw. für Bioabfall bzw. für Abfälle zur Verwertung missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Abfallbehälters. Die Stadt/EDG hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Abfallbehälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen des oder der Umleerbehälter für Restabfall vorzuschreiben.

6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf nach der tatsächlichen anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge ermittelt. Der Mindestbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle getrennt verwertet, kann ein geringeres Volumen von mindestens 9 Litern pro Woche je Einwohnergleichwert auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Es ist mindestens ein Restabfallbehälter zu nutzen.

a) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen / Institution	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
- Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	Je Beschäftigten/Bett	1
- Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
- Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
- Kioske, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
- Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
- Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	2
- Sonstiger einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
- Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5
- bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke u. a. Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Wochenendhäuser und Garagen	Je Grundstück	2

b) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

c) Beschäftigte im Sinne des Abs. 6 a) sind alle im Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

d) Bei gemischt genutzten Grundstücken mit Wohn- und Gewerbenutzung, wird das erforderliche Behältervolumen getrennt ermittelt.

- e) Bei gewerblich gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Verwaltung, Produktion, Kantine) wird das Mindestbehältervolumen entsprechend den zugehörigen Einwohnergleichwerten getrennt ermittelt.
- f) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Anfall ermittelt. Analog wird in den Fällen, in denen Abs. a) keine Regelungen enthält, verfahren.
- g) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Abfallerzeuger/Besitzer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
- h) Absatz 4 Satz 4, 5 und 6 bleiben unberührt.

7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Stadt nach Vorprüfung durch EDG für den Einzelfall getroffene Festlegungen zu Art, Größe oder Anzahl der zu verwendenden Abfallbehälter sowie zu der Häufigkeit und dem Zeitpunkt der Leerung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung abändern, wenn der Gebührenpflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf glaubhaft macht. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden deutlichen Unterschreitung des tatsächlichen Bedarfs vom vorhandenen Behältervolumen gegeben. Die Stadt/EDG ist berechtigt, während dieses Zeitraumes regelmäßig Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen. Anträge auf Veränderung des Abfallbehältervolumens sind schriftlich an die EDG zu richten. Nach Vorprüfung durch die EDG entscheidet die Stadt.

### **§ 19 a Nutzung von Abfallbehältern**

(1) Die in § 19 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter stehen im Eigentum der EDG und bleiben auch Eigentum der EDG nach Auslieferung an bzw. bei Nutzung durch die Abfallerzeuger. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen dieses bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:

- a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
- b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in § 19a Abs. 3 a) – g) dieser Satzung aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
- c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
- d) eine Verdichtung, Verpressung bzw. das Einschlämmen und/oder Einstampfen von Abfällen  
in den Abfallbehältern auch unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel,
- e) das Einfüllen von Schnee und Eis,
- f) das Verbrennen von Abfällen in den Abfallbehältern,
- g) das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Stoffen, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen bzw. übermäßig verschmutzen könnten,
- h) alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird und die nicht nach dieser Satzung zugelassen sind, insbesondere die Verwendung von Behälterschleusen oder das Wegschließen von Behältern,
- i) alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.

2) Die Abfallbehälter müssen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich Deckel, Klappen, Türen o.ä. schließen lassen. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Besitzer für den entstandenen Schaden.

3) Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch der Abfallbehälter ist auch nicht mehr gegeben, wenn folgende Gewichtsobergrenzen bei der Befüllung überschritten werden

a) bei MGB 60, MGB 80, 30 kg

b) bei MGB 120, 35 kg

c) bei MGB 240, 45 kg

d) bei MGB 1100, 150 kg

e) bei MGB 5000, 1500 kg

f) bei Großraumwechselbehältern mit 4 - 10 m<sup>3</sup>, 9500 kg (Absetzbehälter)

g) bei Großraumwechselbehältern mit 20 - 40 m<sup>3</sup>, 13000 kg (Abrollbehälter)

4) Abfallsäcke müssen am Abholtag zugebunden am Stellplatz der Abfallbehälter abgestellt werden. Sie müssen unbeschädigt sein, dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen und müssen von Hand verladen werden können.

5) Die Befüllung der Abfallbehälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.

## **§ 20 Stellplätze, Transportwege, Behälterschränke und Bereitstellung von Behältern**

1) MGB 60 bis MGB 5000 sind nach Anhörung der Grundstückseigentümer entsprechend den Anweisungen der Beauftragten der Stadt so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können (= ordnungsgemäßer Zustand).

2) Die Stellplätze sind grundsätzlich in geringster Entfernung zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeuges anzulegen. Die Entfernungen sollen i. d. R. nicht mehr als 15 m betragen. Stellplätze müssen mit einem ebenen und trittsicheren Belag, z.B. aus Asphalt, Beton oder Verbundsteinpflaster, befestigt sein und folgende Mindestgrößen haben:

a) je MGB 60, MGB 80, MGB 120, 0,8 m x 0,8 m

b) je MGB 240, 0,8 m x 0,9 m

c) je MGB 1100, 1,5 m x 1,5 m

d) je MGB 5000, 3,0 m x 3,0 m

3)

a) Die Transportwege müssen höhengleich an die Stellplätze angrenzen, bei MGB 60 - 1100 mindestens 1,5 m breit und bei MGB 5000 mindestens 3,0 m breit und wie Stellplätze befestigt sein. Auf dem gesamten Transportweg muss eine lichte Durchgangshöhe von 2,0 m vorhanden sein.

b) Bei gegenüberliegenden Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.

c) Transportwege dürfen nicht durch eine oder mehrere Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen werden. Höhenunterschiede im Transportweg für MGB 60 - 1100 sind durch Rampen mit einer Maximalsteigung von 1:10 auszugleichen.

d) Bei MGB 5000 darf der Transportweg keinen Höhenunterschied aufweisen.

e) Führt ein Transportweg durch Türen oder Tore, so müssen diese geeignete und funktionsfähige Feststellvorrichtungen haben.

f) Stellplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.

g) Größere Behälter als MGB 120 werden nicht bereitgestellt, wenn der Transportweg von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Stufen einer Treppe unterbrochen wird.

4) Stellplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind stets sauber zu halten; Schnee und Glätte sind rechtzeitig vor der nächsten Leerung zu beseitigen. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln.

5)

a) MGB 60 bis MGB1100 dürfen auch in Behälterschränken entsprechend der EN 15132 außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück aufgestellt werden. Bei MGB 1100 dürfen die Behälterschränke unten keine Stoßkanten haben. Bei MGB 60 bis MGB 240 sind Stoßkanten von max. 5 cm Höhe zulässig. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Ein Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M 5 ist zugelassen. In Behälterschränken dürfen MGB nicht an den Türen aufgehängt werden.

b) Die Türen der Behälterschränke müssen sich mindestens soweit öffnen lassen, das die lichten Innenmaße der Behälterschränke freigeben werden. Das gilt auch bei gleichzeitiger Öffnung der Türen in Reihenanlagen.

c) Behälterschränke dürfen die Entnahme der Behälter nicht behindern und müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den DIN-Vorschriften entsprechen.

d) Die Verwendung von Müllschleusen und Müllabwurfshächten (nach § 46 BauO NRW) ist nicht zulässig. Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken, sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu stellen. Die Genehmigung erfolgt durch die Stadt nach Vorprüfung durch die EDG und kann im Einzelfall untersagt werden.

e) Handlungen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen (z.B. gewerbliche Vorsortierung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück; gewerbliche Verpressung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück außerhalb der Abfallbehälter), sind nicht zulässig wenn:

- tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
- infolge der durchgeführten Abänderung Erschwernisse bei der Durchführung der Abfallentsorgung gemäß den Vorgaben dieser Satzung entstehen (z.B. Verkleben der Abfälle im Abfallbehälter, Erschwerung des Zugangs zu den Abfallbehältern),
- infolge der durchgeführten Abänderung Einwirkungen auf die von der EDG bereitgestellten Abfallbehälter entstehen, die zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter führen können,
- die auf dem Grundstück oder sonst beim Abfallerzeuger angefallenen und im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 8 dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle als Folge der Abänderung nicht oder nicht mehr der EDG/Stadt Dortmund satzungsgemäß überlassen werden,
- infolge der durchgeführten Abänderung die nach § 19 a Abs. 3 dieser Satzung bestehenden Gewichtsobergrenzen für Abfallbehälter wiederholt überschritten werden.

6) Falls die Aufstellung von Abfallbehältern außerhalb von Gebäuden nicht möglich ist, dürfen MGB 60 bis MGB 120 ausnahmsweise auch in Kellern aufgestellt werden, MGB 240 bis MGB 1100 nur dann, wenn ein geeigneter Aufzug vorhanden ist oder die Zufahrt für die Sammelfahrzeuge auf Standortebene gewährleistet ist. Die Maßgaben nach Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.



Entstehen beim Transport innerhalb von Gebäuden Schäden, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

7) Soweit baurechtlich zulässig, dürfen Behälterschränke in Hauswänden eingebaut werden. Bei Neubauten kann die Stadt das verlangen, wenn Baurecht dem nicht entgegensteht und die genannten Abfallbehälter ansonsten im Keller aufgestellt werden müssten, ohne dass ein geeigneter Aufzug vorhanden ist oder die Sammelfahrzeuge auf Standortebene heranfahren können.

8) Die Stadt kann verlangen, dass in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten sowie Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (§ 1 bis 4a der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 - BGBl. I S. 132) Stellplätze und Behälterschränke, die nicht weiter als 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind und von der Verkehrsfläche eingesehen werden können, mit immergrünen Gewächsen abgepflanzt werden.

9) Bei allen Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, muss dem Genehmigungsantrag bzw. der Anzeige ein maßstäblicher Lageplan beigelegt werden, aus dem Anordnung, Größe und bauliche Gestaltung der Stellplätze und Transportwege, sowie die Anzahl der Wohneinheiten hervorgehen.

10) Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet Dortmund, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, handeln gem. § 84 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung Nordrhein-Westfalen ordnungswidrig, wenn sie Vorschriften dieser Satzung über die bauliche Gestaltung von Stellplätzen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln.

11) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Stellplätze und Transportwege sind unverzüglich den vorstehenden Vorschriften entsprechend herzurichten, hinsichtlich der Anforderungen gem. Abs. 3 b) gilt dies nur auf Verlangen der Stadt.

12) Können die vorhandenen Stellplätze oder Transportwege nach den örtlichen Verhältnissen nicht oder nicht ohne unzumutbare Aufwendungen den Vorschriften dieser Satzung entsprechend verändert werden, bleibt das Grundstück gleichwohl an die Abfallentsorgung angeschlossen. Es sind jedoch zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung - AbfGS-) zu entrichten.

## **§ 21 Einsammeln und Befördern**

1) Im Rahmen der Restabfallsammlung werden Umleerbehälter MGB 60 bis MGB 5000 und ggf. bereitgestellte Abfallsäcke i. d. R. alle zwei Wochen, in Fällen des § 19 Abs. 4 Satz 2 (15 Liter-Regelung) ausnahmsweise nur alle vier Wochen, werktags in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr entleert bzw. abgeholt. Beim zweiwöchentlichen Leerungsrhythmus sind in unzumutbaren Härtefällen Ausnahmen möglich, so dass auch ein kürzerer Leerungsrhythmus gewählt werden kann. Aus betrieblichen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen kann die Stadt oder die EDG darüber hinaus einen anderen Leerungsrhythmus bestimmen; die Betroffenen werden in diesem Fall entsprechend informiert. Auf Anforderung werden MGB 1100 zusätzlich geleert (Sonderleerung) oder zusätzlich zur Verfügung gestellt (Sondergestellung) und nach Vereinbarung entleert oder ausgewechselt.

2) Soweit die EDG geeignete Abfallbehälter für Bioabfälle bzw. Papier, Pappe, Kartonagen sowie für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung stellt, werden diese Behälter in einem von der EDG festgelegten Rhythmus geleert, i. d. R. jedoch alle 2 Wochen bei Bioabfallbehältern und Umleerbehältern für Abfälle zur Verwertung und i. d. R. alle 4 Wochen bei Altpapierbehältern. Auf Anforderung und gegen Gebühr werden die Bioabfallbehälter zusätzlich geleert (Sonderleerung). Für Altpapierbehälter in den Größen MGB 240 und MGB 1.100 kann auch ein zweiwöchiger Leerungsrythmus gewählt werden.

3) Großraumwechselbehälter von 3 bis 40 m<sup>3</sup> werden im Rahmen der Restabfallsammlung bei Anfallstellen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mindestens alle 2 Wochen ausgewechselt und geleert. Bei der Abfuhr hat der Abfallbesitzer eine Anlieferungsanzeige nach Vordruck auszufüllen. Am Abfuhrtag ist die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anlieferungsanzeige dem Fahrer auszuhändigen; andernfalls kann der Abtransport des Abfalls nicht erfolgen. In diesen Fällen wird eine gebührenpflichtige Leerfahrt nach § 3 Abs. 2 der AbfGS berechnet. Die Aufstellung von Großraumwechselbehältern von 3 bis 40 m<sup>3</sup> im Rahmen der Regelabfuhr bei der Restabfallsammlung erfolgt nicht bei Anfallstellen privater Lebensführung.

4) Können die Abfallbehälter aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr vorher notwendig wird, erfolgt sie bei Restabfall- und Bioabfallbehältern gegen Erhebung einer Nachleerungsgebühr. Für Leerungen, die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird eine Gebühr erhoben.

5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder aus sonstigen Rechtsgründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

6) Soweit Nachweisverfahren nach Planfeststellungsbeschluss, abfallrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen durchzuführen sind, ist das Antragsverfahren nach § 4 a Abs. 3 AbfGS gebührenpflichtig.

## **VII. Entsorgungsanlagen**

### **§ 22 Entsorgungsanlagen**

1) Die Stadt/EDG überwacht die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen wie Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Müllheizkraftwerke, Entsorgungsanlagen, Annahmestellen, Recyclinghöfe etc., um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft legt die Stadt/EDG fest, welche der in Abs. 1 genannten Anlagen jeweils zu benutzen sind. Öffnungszeiten und weitere Regelungen zum Betriebsablauf sind den jeweiligen Betriebsordnungen zu entnehmen, die öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Entsorgung von Abfällen in den im Anschluss genannten Entsorgungsanlagen sind die jeweiligen Anlagegenehmigungen maßgebend. Im Einzelfall kann die Annahme von Abfällen für bestimmte Zeiten und bestimmte Anlagen mengenmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Folgende Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen stehen zur Verfügung:

- Müllverbrennungsanlage (MVA) Hagen, 58097 Hagen, Am Pfannenofen 39,
- Müllheizkraftwerk (MHKW) Iserlohn, 58636 Iserlohn, Gieseestr. 10
- Müllverbrennungsanlage (MVA) Hamm, 59075 Hamm, Am Lausbach 2
- Deponie Dortmund-Nordost, 44329 Dortmund, Lüserbachstr. 180
- Recyclinghof und Umladeanlage Wambel, 44309 Dortmund, Oberste-Wilms-Str. 13,
- Recyclinghof Aplerbeck, 44287 Dortmund, Wittbräucker Str. 46,
- Recyclinghof Zeche Crone, 44263 Dortmund, Zeche Crone 12
- Recyclinghof Germaniastraße, 44379 Dortmund, Germaniastr. 47,
- Recyclinghof und Annahmestelle für gefährliche Abfälle Dortmund-Huckarde, 44369 Dortmund, Lindberghstr. 51,
- Recyclinghof Grevel, 44329 Dortmund, Rote Fuhr 68,
- Recyclinghof Wambel, 44309 Dortmund, Oberste-Wilms-Str. 13
- Wertstoffzentrum Pottgießerstrasse, 44147 Dortmund, Pottgießerstr. 20,
- Boden und Bauschuttzentrum, 44147 Dortmund, Heinrich-August-Schulte-Str. 21
- Möbelbörse, 44265 Dortmund, Zeche Crone 12

3) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt/EDG insbesondere befugt,

1. den Inhalt von Behältern und Fahrzeugladungen bei Anlieferung an den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zu kontrollieren,
2. angelieferten Abfall sicherzustellen, einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen (die Kosten gehen zu Lasten des Abfallerzeugers),
3. den angelieferten Abfall bei falschen Angaben umzudeklarieren,
4. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen schadlos entsorgt werden können,
5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

4) Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haben an der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Einrichtung eine den von der Stadt/EDG vorgegebenen Erfordernissen entsprechende Anlieferungsanzeige auszufüllen und, entsprechende gesetzlich vorgeschriebene, Nachweise vorzulegen. Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfallart verantwortlich.

### **§ 23 Missbrauch von Entsorgungsanlagen**

1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann die Stadt/EDG Anlieferer von Abfällen und/oder Abfallerzeuger befristet von der Benutzung der Entsorgungsanlagen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung bzw. eines Genehmigungsbescheides erlassene Betriebsordnung verstoßen.

2) Die Anlieferer von Abfällen und Abfallerzeuger haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen, falsche Deklarationen bzw. falsche Deklarationsanalysen von Abfällen entstehen, als Gesamtschuldner.

## **VIII. Gebührenpflicht und Zwangsmaßnahmen sowie Ahndung von Satzungsverstößen**

### **§ 24 Gebühren**

Für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) zu entrichten.

## **§ 25 Zwangsmaßnahmen und Ahndung von Satzungsverstößen**

1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist ein Zwangsgeld - auch mehrmals - oder die Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angewendet werden.

2) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Vorschriften in § 6 Abs.1 und 2 die dort genannten Abfälle nicht sortenrein getrennt hält und nicht in die dafür zur Verfügung gestellten entsprechenden Sammeleinrichtungen entsorgt,

b) entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht der Stadt/EDG zur Entsorgung überlässt,

c) entgegen § 11 Abs. 1 Stoffe in Abfallbehälter füllt, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind,

d) entgegen § 11 Abs. 3 Stoffe in Abfallbehälter füllt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,

e) als Verpflichteter seine Pflichten aus § 12 Abs. 1 und 2 verletzt,

f) die in § 17 genannten Abfälle nicht vorschriftsmäßig entsorgt,

g) entgegen § 18 Abs. 6 Abfälle durchsucht oder wegnimmt,

h) entgegen § 19 Abs. 1d) Abfälle in nicht dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,

i) entgegen § 19 Abs. 1 d) Abfälle nicht in die zweckentsprechenden Abfallbehälter füllt,

j) entgegen § 19a Abs. 1 Buchst. a), b), d), e), f), g), h) und i) Abfallbehältnisse nicht bestimmungsgemäß benutzt,

k) entgegen den Regelungen des § 19a Abs. 5 Abfälle in ihm nicht zur Nutzung überlassene Abfallbehälter füllt,

l) Stellplätze und Transportwege für die Abfallbehälter entgegen § 20 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,

m) entgegen § 20 Abs. 5d) manuelle oder technische Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung ohne Genehmigung betreibt,

n) entgegen § 20 Abs. 5e) unzulässige Abänderungen des Ablaufs der Abfallentsorgung bewirkt

o) in einer Anlieferungsanzeige nach § 21 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 4 unrichtige Angaben macht.

3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **IX. Inkrafttreten**

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.